



## Öffentliche Bekanntmachung

**Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Vorpommern- Rügen,  
untere Wasserbehörde nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-  
prüfung (UVP-Gesetz)**

zur UVP-Pflicht der Anbindung der Straßenentwässerung im Rahmen des Ausbaus der Kreis-  
straße RÜG 6 (von L 301 bis Rappin) an Gewässer II. Ordnung. Vorhabensträger ist der Land-  
kreis Vorpommern-Rügen.

Es ist geplant, die Gräben 36/41 und 43/19 so auszubauen, dass ein Teil der Straßenentwässe-  
rung angebunden werden kann.

Bei den Vorhaben handelt es sich um wesentliche Umgestaltungen von Gewässern II. Ordnung.  
Damit ist jeweils der Tatbestand des Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsge-  
setz (WHG) gegeben. Gemäß § 68 besteht Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungspflicht.

Nach Pkt. 13.18.2 der Anlage 1 zu § 3c des UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene  
Vorprüfung auf Umweltverträglichkeit erforderlich.

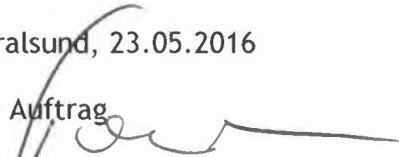
Der Landrat, als nach § 107 Landeswassergesetz (LWaG) für diese Entscheidung zuständige  
Behörde, hat diese Prüfung gemäß § 3a UVPG durchgeführt. Sie hat zu dem Ergebnis geführt,  
dass von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.  
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Plangenehmigung gemäß §§ 67 und 68  
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) entscheiden.

Stralsund, 23.05.2016

Im Auftrag

  
Jan Trenkmann  
Fachdienstleiter Umwelt